

jedoch auch nur unter der Voraussetzung, daß letzterer niedriger ist.

Bei der Aufstellung der Bilanz wird verlangt, daß jeder Gegenstand berücksichtigt wird. Nicht notwendig ist es beim Uhrmachergeschäft, wo das Lager aus im wesentlichen gleichartigen Waren besteht, jedes Stück für sich allein zu bewerten. Zulässig ist vielmehr die Zusammenfassung der Warengruppen und deren Bewertung in einer Summe. Hat man hierbei die Anschaffungspreise eingesetzt, so kann von der Summe der Anschaffungspreise eine dem Durchschnittsminderwert entsprechende Abschreibung gemacht werden. Eine solche Minderbewertung in Form der Abschreibung ist ja auch in ähnlicher Weise für die Außenstände (siehe S. 1036 in Nr. 52 der UHRMACHERKUNST 1928) zugelassen. Vereinzelt ist es vorgekommen, daß eine derartige kollektive Bewertung des Warenlagers beanstandet worden ist. Mit einem solchen Falle beschäftigt sich ein Urteil des Reichsfinanzhofes vom 8. Februar 1928 (VI. A 118/28). Dasselbst wird hinsichtlich der Zulässigkeit kollektiver Bewertung der Bestände eines Warenlagers etwa folgendes ausgeführt:

Eine solche Bewertung kann nicht zur Folge haben, daß die Abschreibung zu streichen ist, vielmehr gibt sie der Steuerbehörde lediglich das Recht, die nach den Umständen zulässige Abschreibung im Wege der Schätzung zu ermitteln. Die Behörde könnte auch die Werte der einzelnen Gegenstände ermitteln; sie ist aber bei einer Kollektivbewertung in der günstigeren Lage, daß sie von Ermittlung der einzelnen Werte absehen und ihrerseits eine kollektive Bewertung vornehmen kann. Eventuell kann sie auch die Kollektivbewertung durch eine mehr ins einzelne gehende Bewertung ersetzen. Man kann zweifeln, was beim Vorhandensein alter Waren als vorjähriger Bilanzwert anzusehen ist, wenn eine kollektive Bewertung in der Weise stattgefunden hat, daß von den Anschaffungspreisen ein dem Durchschnittsminderwert entsprechender Abschlag insgesamt gemacht ist. Es mag zutreffen, daß dann als vorjähriger Bilanzwert eines zu dem vorjährigen Warenlager gehörigen Gegenstandes

nicht ohne weiteres sein Anschaffungspreis abzüglich des Kollektivprozentsatzes anzusehen ist. Vielmehr müßte, wenn der vorjährige Bilanzwert von Bedeutung sein sollte, nachträglich eine Verteilung des Kollektivwertes auf die einzelnen Gegenstände erfolgen. (II/691)

Steuertermine für Januar 1929

Reichssteuern

- 5. Jan.: Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 16. bis 31. Dezember 1928.
- 10. „ Umsatzsteuer-Voranmeldung und Vorauszahlung für das vierte Quartal 1928. Schonfrist bis 15. Januar.
- 10. „ Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuer-Vorauszahlung für das vierte Quartal 1928. Ein Viertel der im letzten Steuerbescheid festgesetzten Steuerschuld.
- 15. „ Die Steuerkarten sind durch die Arbeitgeber dem Finanzamt einzureichen (siehe „Lohnsteuerbestimmungen“).
- 21. „ Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1. bis 15. Januar 1929.
- 31. „ Nach dem Gesetz würden die Steuererklärungen zur Einkommen- und Umsatzsteuer abzugeben sein. Ob Fristverlängerung, wie im Vorjahre, gegeben wird, ist noch nicht bekannt.

Gewerbesteuern

- 5. Jan.: Badische Gewerbebesteuer, soweit monatlich erhoben.
- 8. „ Württembergische Gewerbebesteuer.
- 10. „ Bayerische Gewerbebesteuer.
- 10. „ Lippesche Gewerbebesteuer.
- 10. „ Oldenburgische Gewerbebesteuer.
- 15. „ Preußische Lohnsummensteuer.
- 15. „ Mecklenburg-Schwerinsche Gewerbebesteuer.
- 15. „ Mecklenburg-Strelitzsche Gewerbebesteuer.
- 15. „ Badische Gewerbebesteuer, soweit vierteljährlich erhoben. (II/686)

Verschiedenes

Mitteilung des Schutzverbandes „Präzision Glashütte“, Halle a. d. S., Königstraße 84. In Sachen Weitnauer und Genossen wurde im Anschluß an die Verhandlung vom 23. November 1928 in dem am 21. Dezember 1928 vor dem Oberlandesgericht Dresden stattgefundenen Termin weiter streitig verhandelt. Der Inhalt der von den Parteien eingereichten Schriftsätze wurde vorgelesen. Das Gericht erklärte, daß es den Tatbestand noch nicht für genügend geklärt halte, und daß es deshalb die von den Parteien noch zu beantwortenden Fragen zusammenstellen werde. Dies soll in Form eines am 18. Januar 1929 zu verkündenden Beschlusses geschehen. (VI/835)

Gerichtsnotorisches Material für das Zugabenverbot. Den größten Schaden durch die Zugabenunsitte erleiden die Uhrmacher und alle anderen Branchen, deren Verkaufswaren von den Zugablern als Zugaben „verschenkt“ werden. Daher werden die diese Branchen im Reichstage vertretenden Abgeordneten pflichtgemäß dafür eintreten, daß das Zugabenverbot nunmehr umgehend verwirklicht wird. Sehr erfreulich ist es, daß die Erkenntnis ferner wächst, daß auch das Publikum durch das Zugablenübel je länger desto mehr leidet. Es will viel besagen, daß selbst unter den heutigen zur Bekämpfung des Zugabenunwesens unzureichenden Gesetzen soeben das Oberlandesgericht Kiel in einer Zugabensache Feststellungen getroffen hat, die die „grobe Irreführung des Publikums“ durch die Zugabenauswüchse hervorheben und auch davon sprechen, daß „dem Zugabewesen die Tendenz innewohnt, die Qualität der Ware zu verschlechtern“. Gerade die Uhrmacherkunst hat ihr Absatzrückgrat in der Qualitätsware! — Das Oberlandesgericht in Kiel stellt weiter fest, daß durch sehr viele Zugabenanpreisungen der Eindruck erweckt wird, „daß die Zugaben gewissermaßen ein Geschenk, eine Gratiszugabe seien. Es ist dies eine ganz grobe Irreführung des

Publikums“. Gerade die Uhrmacher wissen, wie der Unfug zugenommen hat, daß unter anderem die Zigarettenindustrie Zugabengutscheine auf Uhren aller Art gibt und sogar die Tagespresse anfängt, ihren Abonnenten Uhren zu „schenken“! — Der reell seine Waren verkaufende Uhrmacher muß für jede Uhr Umsatzsteuer entrichten, aber die vielen Zugabeuhren werden ohne diese Steuer abgesetzt. Vielleicht interessiert sich einmal das Reichsfinanzministerium für diese es angehende Seite des Zugabenunwesens. Gleiches Recht für alle! Auch gleiches Steuerrecht! Diese Forderung unterstreicht noch die oben angeführten Gerichtsfeststellungen für deren Bewertung durch die Volksvertreter in der kommenden Debatte über das Zugabenverbot. Negativ dagegen kommt für diese Debatte folgendes in Betracht: Von interessierter Zugablerseite wurden zur Beeinflussung des Reichstages Listen in Umlauf gesetzt, in die sich die Hausfrauen einzeichnen sollten zur Weiterleitung an der Reichstag. Der Liste stehen einige Sätze voran, die als eigenste Überzeugung der Hausfrauen gelten sollen, die jedoch in ihrer Gedankengängen eine den Unterzeichnern „fremde Handschrift“ zeigen. Oder ist es glaublich, daß einfache Hausfrauen vor sich aus mit der aus dem Zugablerlager längst bekannter Behauptung operieren, die Zugaben seien für die Hausfrau ein „Gewinn“, während sie „von den Millionen, die für andere Reklame ausgegeben werden, nichts“ haben? Liegt in diese sachlich unwahren Behauptung nicht eine objektive Verleumdung aller anständigen Anschauungsreklame, die letzten Endes zum Besten der Käufer die Erzeugung und den Absatz preiswerte Qualitätswaren fördert? Man weiß nicht, ob die Urteilskraft des volkswirtschaftlich einigermaßen unterrichteten Publikums der einsichtigen Hausfrauen in dieser „bestellten Arbeit“ der Listen unbekümmerter unterschätzt wird oder die Wirtschafts-